feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

- 1. begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen;
- 2. billigt es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Einsätze auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um das Ziel der Mission zu erreichen, das darin besteht, die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu erleichtern, indem sie, wie im Mandat der Interafrikanischen Mission³⁸¹ vorgesehen, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui überwachen, namentlich auch die Abgabe der Waffen durch ehemalige Aufständische, Milizen und alle anderen Personen, die illegal Waffen tragen;
- 3. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;
- 4. *beschließt*, daß die in Ziffer 3 genannte Ermächtigung auf einen Anfangszeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist, nach dessen Ablauf der Rat die Situation aufgrund der in Ziffer 6 genannten Berichte evaluieren wird;
- 5. *betont*, daß gemäß Artikel 11 des Mandats der Interafrikanischen Mission die Kosten und die logistische Unterstützung für die Truppe auf freiwilliger Grundlage getragen werden;
- 6. *ersucht* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig mindestens alle zwei Wochen Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht binnen 14 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;
- 7. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3808. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3829. Sitzung am 6. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Si-

cherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1997 (S/1997/821)³⁸²

Schreiben des Ständigen Vertreters der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 4. November 1997 (S/1997/840)³⁸²".

Resolution 1136 (1997) vom 6. November 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1125 (1997) vom 6. August 1997,

Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Sicherheitsrat³⁸³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 17. Oktober 1997 an den Generalsekretär³⁸⁴,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 23. Oktober 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat³⁸⁵,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

feststellend, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission³⁸¹ zu verlängern, damit sie ihren Auftrag zu Ende führen kann,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und in diesem Zusammenhang unter voller Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an dem vom Neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Frankreichs und Afrikas eingesetzten Internationalen Vermittlungsausschuß beteiligt sind, sowie der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui.

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui auch weiterhin im Hinblick auf die Achtung und Durchführung dieser Übereinkommen voll zusammenarbeiten müssen,

³⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/561, Anhang I.

³⁸² Ebd., Supplement for October, November and December 1997.

³⁸³ Ebd., Dokument S/1997/828, Anlage.

³⁸⁴ Ebd., Dokument S/1997/840, Anlage.

³⁸⁵ Ebd., Dokument S/1997/821, Anlage.

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

- 1. begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;
- 2. begrüßt außerdem die dem Internationalen Ausschuß für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui gewährte Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und fordert dieses auf, diese Unterstützung fortzusetzen:
- 3. billigt es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;
- 4. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;
- 5. *beschließt*, daß die in Ziffer 4 genannte Ermächtigung auf einen Zeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist;

- 6. erinnert daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanische Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Interafrikanischen Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik einzurichten, der bei der Unterstützung der Kontingente der an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und bei ihrer logistischen Unterstützung behilflich sein würde, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds beizutragen;
- 7. ersucht die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig mindestens jeden Monat Berichte vorzulegen, wobei der nächste Bericht binnen einem Monat nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des in Ziffer 5 genannten Dreimonatszeitraums einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Empfehlungen über die weitere internationale Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik enthält;
- 9. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung des Landes in der Konfliktfolgezeit behilflich zu sein;
- 10. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3829. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER REPUBLIK KONGO

Beschlüsse

Auf seiner 3810. Sitzung am 13. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Repulik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁶:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Situation in der Republik Kongo, die infolge der am 5. Juni 1997 in Brazzaville ausgebrochenen Kämpfe zwischen verschiedenen Splittergruppen entstanden ist. Der Rat ist insbesondere besorgt über die Not der Zivilpersonen im Einzugsgebiet der Kampfhandlungen, die zu zahlreichen Verlusten an Menschenleben, zur Vertreibung der Bevölkerung und zu gravierenden humanitären Bedingungen in Brazzaville geführt haben. Der Rat ist der Auffas-

sung, daß die Situation in der Republik Kongo den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Region gefährden könnte.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen zum Ausdruck, die der Internationale Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten Gabuns und der Nationale Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Brazzaville unternehmen, um die Beteiligten dazu zu veranlassen, zu einer Einigung über eine Waffenruhe und zu einer friedlichen Regelung der derzeitigen Krise zu gelangen. Er bekräftigt außerdem seine Unterstützung für die wichtige und konstruktive Rolle, die der gemeinsame Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bei diesen Verhandlungen spielt.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die jüngste Wiederaufnahme der Kämpfe in Brazzaville zum Ausdruck, fordert die beiden Konfliktparteien auf, alle Gewalthandlungen sofort einzustellen, und unterstreicht

³⁸⁶ S/PRST/1997/43.